

SATZUNG DES SC 1994 OBERLAND E.V.

§ 1 Vereinszweck

(1) Der Schachclub 1994 Oberland, in Folge SC 1994 Oberland, mit Sitz in Leutersdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Sportarbeit (entsprechend SGB VIII (KJHG) § 11). Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere durch die Durchführung von Schachturnieren, der Teilnahme von Mannschaften am Punktspielbetrieb, der Förderung des Nachwuchses und der Teilnahme an Turnieren verwirklicht.

§ 2 Eintragung

(1) Der Verein soll nach § 57 Abs. 1 BGB in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3 Selbstständigkeit

(1) Der Verein ist selbstständig tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 entfallen

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Satzung anerkennt. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss die Zustimmung der oder des Personensorgeberechtigten vorliegen. Zur Aufnahme muss ein formloser schriftlicher Antrag vorgelegt werden. Diese einfache Beitrittserklärung genügt zur Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Folgemonats. Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung als rechtsverbindlich an.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem schriftlich erklärten Austritt aus dem Verein oder dem Tode. Im Schachverband Sachsen aktive SpielerInnen können nur zum Ende eines jeden Spieljahres den Austritt erklären. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss erfolgen. Hierzu bedarf es eines Vorstandsbeschlusses welcher mit einfacher Mehrheit gefasst sein muss. Gegen diesen Beschluss gilt das Rechtsmittel des Anrufens der Mitgliedervollversammlung (§ 8).

(3) In der Vereinsversammlung haben alle Mitglieder das gleiche Stimmrecht.

(4) In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins setzt sich aus fünf Personen zusammen:

1. der Vorsitzende,
2. der stellvertretende Vorsitzende,
3. der Spielwart,
4. der Kassenwart und
5. der Jugendwart.

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus den Revisoren, welche den Vorstand kontrollieren.

(2) Die Mitgliedschaft im Vorstand bzw. im erweiterten Vorstand ist eine Wahlfunktion. Der Vorstand wird für eine Dauer von drei Jahren gewählt und ist mit der Führung des Vereins betraut. Er vertritt den Verein gemeinschaftlich. Es besteht ausdrücklich kein Alleinvertretungsrecht. Für die Vertretung nach außen gilt das Mehrheitsprinzip.

(3) In seiner ersten Arbeitssitzung erarbeitet der Vorstand eine Finanzordnung als Grundlage für den Kassenwart. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

(4) Für Geldgeschäfte mit Banken und Kreditinstituten bedarf es immer der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Einmal jährlich wird eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Vollversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und trifft Entscheidungen über die weitere Verfahrensweise des Vorstandes.

(2) Durch die Mitglieder kann eine außerordentliche Versammlung einberufen werden. Es müssen 30% der Mitglieder einen Antrag unter Angabe von Gründen einreichen. Der Antrag bedarf der Schriftform. Der Vorstand muss innerhalb von drei Wochen nach Antrag eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Die Ladung muss 3 Wochen vor der Versammlung erfolgen. Auf der Ladung müssen die Tagesordnung und die Versammlungsordnung enthalten sein.

(4) Jede Mitgliederversammlung muss protokolliert werden. Hierzu ist zu jeder Mitgliederversammlung ein Schriftführer zu bestellen.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern diese die Satzung betreffen, dem Amtsgericht als Satzungsänderung eingereicht.

(6) Gewöhnliche Beschlüsse werden durch Unterschrift der Mitglieder auf dem Versammlungsprotokoll beglaubigt.

§ 9 Beitragsklausel

(1) Mitgliedsbeiträge entstehen mit Aufnahme in den Verein. Es wird zwischen den Beitragsarten unterschieden:

1. Breiten- und Jugendsport Kinder und jugendliche Mitglieder
2. aktive Mitglieder
3. aktive Reisekader
4. Studenten und Auszubildende sowie Rentner
5. Fördermitglieder
6. passive Mitglieder
7. Ehrenmitglieder

(2) Breitensportler im Sinne der Satzung sind Mitglieder, welche nicht an Wettkämpfen Aktiver teilnehmen. Nachwuchssportler sind Kinder und Jugendliche vor Beginn einer Ausbildung bzw. vor Abschluss des 18. Lebensjahres.

(3) Aktive Mitglieder werden in die Gruppe von

1. Arbeitnehmern
2. Leistungsbeziehern vom Arbeitsamt der Agentur für Arbeit
3. Leistungsbeziehern vom Sozialamt Leistungsberechtigte nach SGB II

unterteilt. Aktive Mitglieder im Sinne der Satzung sind solche, für die eine Spielgenehmigung des Schachverbandes beantragt wurde, die beim Schachverband Sachsen angemeldet sind.

(4) Aktive Reisekader Spieler im Sinne der Satzung, sind solche, welche Sonderausgaben für Fahrtkosten, Übernachtung und Startgelder für Schachveranstaltungen außerhalb des Landkreises Görlitz geltend machen wollen, wenn diese Veranstaltungen nicht offiziellen Qualifikationscharakter tragen. Die Förderung von Turnierteilnahmen kann nur auf Antrag der Reisekader an den Vorstand erfolgen. Der Antrag muss eine Fördersumme beinhalten, welche bei Bestätigung durch den Vorstand als Vorschuss ausgezahlt wird. Jedoch ist hierbei grundsätzlich zu beachten, dass eine Förderung nur bis zur Höhe von 50% der Gesamtausgabe erfolgt. Der Vorstand kann eine Mitfinanzierung aus Gründen von Finanzschwäche ablehnen. Über die Höhe der Förderung entscheidet allein der Vorstand. Förderhöhenbescheide bedürfen der Einstimmigkeit. Die Entscheidung über die Führung als aktiver Reisekader obliegt dem Mitglied selbst, jedoch muss vor der ersten Förderung mindestens ein Quartal Beitragszahlung geleistet sein.

(5) Studenten und Auszubildende im Sinne der Satzung sind solche, die im Spieljahr eine Ausbildung oder ein Studium beginnen oder ausüben und wenn sie als aktives Mitglied geführt werden.

(6) Fördermitglieder im Sinne der Satzung sind solche, welche den Verein durch regelmäßige Spenden unterstützen, oder aber einen höheren monatlichen Beitrag als den gewöhnlichen zahlen. Das Fördermitglied behält ein bedingtes Mitspracherecht über die von ihm eingebrachten Mittel.

(7) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird in der Mitgliederversammlung für die einzelnen Beitragsarten beschlossen.

§ 10 Mitgliedschaften des Vereins

(1) Der Verein wird Mitglied im Schachverband Sachsen e.V., im Landessportbund Sachsen, im Kreisverband Schach Oberlausitz und im Kreissportbund Oberlausitz e.V..

§ 11 gestrichen

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung betrieben werden. Hierzu bedarf es einer zwei drittel Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

(2) Beim Verlust der Gemeinnützigkeit verwaltet die Gemeinde Leutersdorf das Vermögen des Vereins und überträgt es bei der Wiedererlangung der Gemeinnützigkeit zurück an den Verein. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Gesamtvermögen dem Landkreis Görlitz zu. Die Mittel dürfen jedoch nur für die Förderung der Schachjugend des Kreises Görlitz verwendet werden.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.07.2014 verlesen und in der geänderten Form von den Unterzeichnern beschlossen.